

146. Beschluß des Regierungsrathes betr. eine allgemeine Inleitung an die Statthalterämter wegen der Kosten für Verwahrung und Nahrung durchgehender Gefangener, vom 6. April 1832, III. 225.

- a. Die Gefangenschaftskosten für solche Subjekte, welche mit Transportbefehl eingebracht und, ohne Ueberweisung an eine Behörde, weiter an ihre Bestimmung befördert werden, sind aus der Kasse des Bezirksgerichts zu bestreiten.
- b. Die Gefangenschaftskosten solcher Individuen hingegen, welche an ein Gericht zur Untersuchung gewiesen werden, sind aus der Kasse derjenigen Gerichtsbehörde, an welche die Ueberweisung geschieht, zu bestreiten.

147. Uebereinkunft mit verschiedenen Kantonen über die Gebühren in Untersuchungsfällen, bei denen die Amtshülfe der Behörden des einen Kantons von denjenigen des andern angesprochen wird.

Nach Treichler und Hog erscheint es als fraglich, ob diese Uebereinkunft, welche für die im BGes. betr. Auslieferung enthaltenen Fälle jedenfalls keine Anwendung mehr findet, für die in diesem Gesetz nicht vorgesehenen Kriminalfälle und für die Polizeifälle noch von Bedeutung sei. Die Uebereinkunft besagt, daß sofern der zum Rückersatz der Kosten Verurtheilte nicht bei Vermögen sei, für amtliche Informationen und Berrichtungen, um welche die Gerichts- oder Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen worden, außer den eigentlichen Auslagen (incl. nicht nur die in § 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung, sondern auch die Vergütung von Zeugengelbern, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen) von vorneherein keine Gebühren für Zitationen, Verhöre, Skripturen u. dgl. gefordert werden.

Die Uebereinkunft wurde abgeschlossen mit Aargau (30. Juli 1846, VII. 302), Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen (20. Dezember 1845, VII. 303), Appenzell A.-Rh. (10. Februar 1846, VII. 436), Glarus, Solothurn (19. März 1846, VII. 347).